



An den Grossen Rat

13.0984.01

GD/P130984
Basel, 26. Juni 2013

Regierungsratsbeschluss vom 25. Juni 2013

**Ratschlag Teilrevision Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons
Basel-Stadt – Formell-gesetzliche Bemessungsgrundlage für die
Ersatzabgabe bei Dispensen von der Notfalldienstleistung – An-
passung an Humanforschungsgesetz**

Inhalt

1. Begehren	3
2. Teilrevision Gesundheitsgesetz	3
3. Neuordnung Ersatzabgabe Notfalldienstverpflichtung - Erfordernis einer Bemessungsgrundlage	3
3.1 Ausgangslage	3
3.2 Vorgeschlagene Änderungen in § 25 GesG	4
3.3 Stellungnahmen der betroffenen Fachverbände.....	4
4. Anpassung GesG an neues Humanforschungsgesetz	5
4.1 Kompetenz zur Einsetzung der Ethikkommission und Offenlegung der Interessenbindungen ihrer Mitglieder.....	5
4.2 EKBB.....	5
4.3 Aufgabe der Ethikkommission und Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit.....	5
4.4 Einbezug in Ausbildung und Forschung - Anatomische Sektion und Herstellung anatomischer Präparate	5
5. Kommentierung der einzelnen Änderungen	6
5.1 Änderung von § 25 Abs. 3 GesG	6
5.2 Neufassung von § 25 Abs. 4 GesG	6
5.3 Änderung von § 6 Abs. 1 GesG	7
5.4 Aufhebung von § 6 Abs. 3 GesG	7
5.5 Aufhebung von § 6 Abs. 4 GesG	7
5.6 Redaktionelle Anpassung von § 6 Abs. 5 GesG.....	7
5.7 Änderung von § 19 GesG	7
5.8 Änderung von § 20 Abs. 5 GesG	7
6. Synoptische Darstellung	8
7. Differenzierte Wirksamkeitszeitpunkte	9
8. Finanzielle Auswirkungen	9
9. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)	10
10. Antrag	10

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, den nachstehenden Beschlussentwurf betreffend die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG) anzunehmen.

2. Teilrevision Gesundheitsgesetz

Das am 1. Januar 2012 in Wirksamkeit erwachsene baselstädtische Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 (SG 300.100) weist in zwei Teilbereichen Anpassungsbedarf auf. Einerseits ist am 25. Oktober 2011 ein Bundesgerichtsurteil zu einer mit der Regelung in § 25 Abs. 3 GesG vergleichbaren Norm im Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau ergangen, welches die dortige Regelung als nicht verfassungskonform bezeichnet hat. Andererseits wird auf den 1. Januar 2014 das Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG) vom 30. September 2011 in Kraft treten, welches Auswirkungen auf das GesG im Bereich der Regelungen zur Ethikkommission (§ 6 GesG) und zum Einbezug von Patientinnen und Patienten in die Aus-, Weiter- und Fortbildung (§ 19 GesG) sowie zur anatomischen Sektion und Herstellung anatomischer Präparate (§ 20 Abs. 5 GesG) haben wird. Nachfolgend werden die vorgeschlagenen Änderungen erläutert.

3. Neuordnung Ersatzabgabe Notfalldienstverpflichtung - Erfordernis einer Bemessungsgrundlage

3.1 Ausgangslage

Das GesG verpflichtet in § 25 die selbstständig sowie in ambulanten Einrichtungen und Apotheken unselbstständig tätigen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte zur Leistung von Notfalldienst. Die Organisation des Notfalldienstes wird den entsprechenden Berufsverbänden übertragen. Diese haben auch die Kompetenz, Verpflichtete vom Notfalldienst zu befreien. Die Berufsverbände sind weiter befugt, von der Notfalldienstleistung dispensierten Personen zweckgebundene Ersatzabgaben aufzuerlegen.

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 25. Oktober 2011 (2C_807/2010) eine mit § 25 Abs. 3 GesG vergleichbare Regelung im Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau als nicht verfassungskonform bezeichnet. Die in beiden Gesetzen enthaltenen Ermächtigungen der Berufsverbände, für Dispense von der Notfalldienstpflicht Ersatzabgaben aufzuerlegen, stellen kostenunabhängige Abgaben dar, welche im Gegensatz zu Abgaben, welche kostenabhängig seien oder einen Bezug zu einem Marktwert aufwiesen, nicht dem Kostendeckungsprinzip unterlägen. Für diese Form der Abgaben seien strengere Anforderungen an die gesetzliche Grundlage zu stellen. Weil sich die Abgaben auch nicht als geringfügig bezeichnen liessen, unterständen sie dem Grundsatz des Legalitätsprinzips im Abgaberecht. Diesem werden bloss Abgaben gerecht, welche auf einer formell-gesetzlichen Grundlage beruhen, die mindestens den Kreis der Abgabeverpflichteten, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlage selbst bestimmt.

§ 25 GesG in der geltenden Fassung bestimmt klar, wer zum Kreis der Abgabeverpflichteten zu zählen ist – nämlich die von der Pflicht zur Notfalldienstleistung dispensierten Personen – und wofür die Abgabe verlangt werden kann (Gegenstand der Abgabe), nämlich für einen erteilten Dispens. In Bezug auf die von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ebenfalls geforderte Bemessungsgrundlage genügt § 25 GesG jedoch nicht. Damit sind Forderungen der Berufsverbände, die sich auf gemäss § 25 GesG verfügte Ersatzabgaben stützen, rechtlich nicht durchsetzbar.

Für eine genügende Bemessungsgrundlage muss das Gesetz im formellen Sinn die Höhe der Abgabe in hinreichend bestimmbarer Weise festhalten oder zumindest einen Rahmen und einen Berechnungsmodus für deren Festsetzung zur Verfügung stellen. Eine Verordnungsbestimmung genügt dafür nicht.

3.2 Vorgeschlagene Änderungen in § 25 GesG

Der erwähnte Bundesgerichtsentscheid hält ausser den Erwägungen zur Bemessungsgrundlage fest, dass den Berufsverbänden aufgrund des Legalitätsprinzips im Abgaberecht kein zu grosser Entscheidungsspielraum verbleiben darf. Deshalb soll § 25 GesG auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Leistung einer Ersatzabgabe konkretisiert werden. Die Entscheidung, ob eine Ersatzabgabe verlangt wird, kann damit zukünftig nicht mehr den Berufsverbänden überlassen werden. Die Verfügung eines Dispenses soll vielmehr stets mit der Verfügung einer Ersatzabgabe verbunden werden. Ausserdem listet der Entwurf die Fälle in einer abschliessenden Aufzählung auf, in denen die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert werden kann. Mit diesen Änderungen wird die rechtsgleiche Auferlegung der Ersatzabgabe bei einer Dispensierung von der Notfalldienstleistung in verfassungskonformer Weise gewährleistet. Für die Details der vorgeschlagenen Regelung wird auf die nachfolgenden Erläuterungen verwiesen.

3.3 Stellungnahmen der betroffenen Fachverbände

Die betroffenen Berufsverbände sind vom Gesundheitsdepartement zur Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen eingeladen worden. Die bislang verfügbaren Ersatzabgaben betragen zwischen 1'000 und 6'000 Franken. Diese Beträge können aus wichtigen Gründen reduziert werden, insbesondere aus Gründen wie Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft, Erreichen bestimmter Altersgrenzen und in engen Grenzen bei Vorliegen von Erziehungs- und Betreuungspflichten.

Die Stellungnahmen haben gezeigt, dass die Medizinische Gesellschaft Basel (MedGes) und die Fachgruppe der Psychiatrie und Psychotherapie Basel-Stadt gestützt auf die Grundlage im GesG Ersatzabgaben erheben wollen, wohingegen die Schweizerische Zahnärztesgesellschaft Sektion Basel (SSO Basel), der Baselstädtische Apothekerverband und die Tiermedizinische Gesellschaft Regio Basiliensis ihre Notfalldienste nicht über eine allgemeine Verpflichtung und entsprechende Dispense organisieren und daher auch keine Ersatzabgaben erheben. Daran möchten diese festhalten.

Die vorgeschlagenen Änderungen lehnen sich eng an die bestehenden Praxen bei den Berufsverbänden an. Dem Wunsch der MedGes, den Berufsverbänden wie in der Vergangenheit einen weiten Beurteilungsspielraum bei den Gründen für eine Reduktion der Ersatzabgabe zu belassen, kann aufgrund der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht entsprochen werden. Denn die gesetzliche Grundlage selbst hat den Rahmen und den Berechnungsmodus für die Berechnung der Ersatzabgabe so zu fassen, dass die Abgabepflichten voraussehbar sind und die Abgabe rechtsgleich festgesetzt werden kann.

Einzig bei der Altersgrenze, ab welcher eine Reduktion der Ersatzabgabe aus Altersgründen zulässig sein soll, ist auf eine konkrete Festlegung auf Gesetzesstufe zu verzichten. Eine starre Altersgrenze schränkte die Möglichkeiten der Berufsverbände, den Notfalldienst zuverlässig zu organisieren und damit wesentlich zur Versorgungssicherheit der Bevölkerung beizutragen, zu stark ein. Die Altersgrenze wird demzufolge auch in Zukunft über Organisationsreglemente der Berufsverbände festgesetzt. Einem entsprechenden Antrag der MedGes ist zuzustimmen.

4. Anpassung GesG an neues Humanforschungsgesetz

4.1 Kompetenz zur Einsetzung der Ethikkommission und Offenlegung der Interessenbindungen ihrer Mitglieder

Das am 1. Januar 2014 in Kraft tretende HFG enthält bezüglich der Organisation der kantonalen Ethikkommissionen bundesweit rechtsvereinheitlichende Normen. Damit sind in diesem Bereich einzelne organisatorische Vorschriften des GesG nicht mehr erforderlich. § 6 Abs. 1 GesG in der geltenden Fassung enthält eine Kompetenznorm für die Einsetzung einer unabhängigen Ethikkommission. Diese Kompetenz überträgt das GesG dem Regierungsrat. Satz zwei des gleichen Absatzes verpflichtet die Mitglieder der Ethikkommission, ihre Interessenbindungen gegenüber der Wahlbehörde offen zu legen.

Die revidierte Fassung von § 6 Abs. 1 GesG spricht bloss noch von der Einsetzung einer unabhängigen Ethikkommission gemäss Art. 54 Abs. 1 HFG. Damit wird auf die Verpflichtung der Kantone Bezug genommen, Ethikkommissionen einzurichten. Das kantonale Recht braucht bloss noch festzulegen, welcher Behörde im Kanton die Wahl der Mitglieder der Ethikkommission zukommt. Das ist wie bisher der Regierungsrat. Die in Art. 54 Abs. 1 HFG ebenfalls erwähnte Aufsicht über die Ethikkommission nimmt der Regierungsrat bereits heute über die Regelung des § 2 Abs. 1 GesG wahr. Diesbezüglich ist keine spezifische Kompetenznorm ins GesG aufzunehmen.

Die in Abs. 1 erwähnte Pflicht zur Offenlegung der Interessen der Kommissionsmitglieder wird in Zukunft über Art. 52 Abs. 2 HFG gewährleistet sein. Die bislang im GesG normierte Offenlegungspflicht ist damit obsolet und kann gestrichen werden. Art. 52 Abs. 2 zweiter Satz HFG sieht vor, dass die Ethikkommission über die ihre Mitglieder betreffenden Interessenbindungen ein öffentlich zugängliches Register führen muss. Damit geht die Regelung im HFG über die bislang im GesG enthaltene Regelung hinaus.

4.2 EKBB

Der gemäss vorliegendem Entwurf unveränderte § 6 Abs. 2 GesG schreibt weiterhin und in Übereinstimmung mit Art. 54 Abs. 2 HFG vor, dass der Regierungsrat kantonsübergreifende Trägerchaften anstreben soll. Dies gilt auch unter der Geltung des HFG.

4.3 Aufgabe der Ethikkommission und Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit

In § 6 Abs. 3 und 4 GesG werden die Aufgabe der Ethikkommission sowie die Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit umschrieben. Die Funktion der Ethikkommission besteht im Wesentlichen in der ethischen Beurteilung von Forschungsvorhaben mit Menschen, menschlichen Organen, Gewebe und Zellen sowie in der Prüfung der wissenschaftlichen Qualität der Forschungsprojekte. Die zu beachtenden Rahmenbedingungen bestehen im kantonalen, eidgenössischen und internationalen Recht sowie in nationalen und internationalen Richtlinien und anerkannten Grundsätzen von Wissenschaft und Ethik. Mit Inkrafttreten des HFG werden diese Regelungsbereiche in den Art. 45, 49 und 51 HFG abschliessend geregelt. Auf die Regelung in § 6 Abs. 3 und 4 GesG kann damit verzichtet werden.

4.4 Einbezug in Ausbildung und Forschung - Anatomische Sektion und Herstellung anatomischer Präparate

Bloss marginale Anpassungen sind im Gebiet der Regelungen im GesG im Zusammenhang mit der Einwilligung von Patientinnen und Patienten bei einem Einbezug in die Ausbildung und Forschung sowie im Gebiet der anatomischen Sektion und der Herstellung anatomischer Präparate erforderlich. In den §§ 19 und 20 Abs. 5 GesG ist jeweils der Geltungsbereich der Normen auf die Aus-, Weiter- und Fortbildung zu beschränken und damit die Erwähnung der Forschung zu streichen. Diese Thematik ist zukünftig abschliessend durch das HFG abgedeckt.

5. Kommentierung der einzelnen Änderungen

5.1 Änderung von § 25 Abs. 3 GesG

Das Legalitätsprinzip im Abgaberecht ist ein selbstständiges verfassungsmässiges Recht, dessen Verletzung unmittelbar gestützt auf die Bundesverfassung geltend gemacht werden kann. Es verlangt unter anderem, dass Ersatzabgaben in rechtsgleicher Art und Weise auf Gesetzesebene festzusetzen sind, das heisst in einem formellen Gesetz. Um den Berufsverbänden nicht einen übermässigen Entscheidungsspielraum zu gewähren - was unzulässig wäre - soll mit der vorgeschlagenen Änderung darauf verzichtet werden, den Verbänden weiterhin die Entscheidung zu überlassen, *ob* sie eine Ersatzabgabe erheben wollen. Neu *müssen* die Berufsverbände bei Entbindungen von der Notfalldienstpflicht, welche aber nach wie vor in ihrer Entscheidungskompetenz stehen, stets Ersatzabgaben im Sinne der Vorlage verfügen.

Umgekehrt bedeutet das nicht, dass in den Fällen, in denen Dispense von der Notfalldienstverpflichtung nicht verfügt werden müssen, weil die Fachpersonen aus organisatorischen Gründen gar nicht erst aufgeboten werden, Ersatzabgaben aufzuerlegen sind. Stehen einem Verband beispielsweise genügend freiwillig Notfalldienst leistende Personen zur Verfügung, muss er weder Dispense erteilen noch Ersatzabgaben erheben. Ersatzabgaben sind erst dann geschuldet, wenn der Verband per Verfügung von der Notfalldienstleistung entbindet. Damit sind die gegenwärtig praktizierten Organisationsformen, wie sie bei der SSO Basel, dem Apothekerverband und der Tiermedizinischen Gesellschaft Regio Basiliensis vorkommen, weiterhin zulässig. Diese drei Berufsverbände entbinden praxisgemäss nicht von der Dienstleistungspflicht. Im Falle der SSO Basel und der Tiermedizinischen Gesellschaft, weil genügend Freiwillige zur Verfügung stehen und im Falle des Apothekerverbandes, weil eine zentrale Notfallapotheke (die Notfallapotheke Basel) die Dienstleistung unter faktischer Befreiung aller übrigen Apothekerinnen und Apotheker übernimmt.

Muss eine Fachperson aus Gründen der Versorgungssicherheit grundsätzlich zum Notfalldienst aufgeboten werden, wird sie aber von ihrer Dienstleistungspflicht befreit, sind in jedem Fall Ersatzabgaben zu verfügen. In der Praxis werden so z.B. Dispense erforderlich für Verpflichtete, welche den Dienst aus gesundheitlichen Gründen nur mangelhaft oder gar nicht erbringen können oder sich aufgrund ihres Spezialisierungsgrades nicht für die Notfalldienstleistung eignen. Diese Personen haben eine Ersatzabgabe zu leisten.

5.2 Neufassung von § 25 Abs. 4 GesG

Das Gesetz muss, wenn es die Abgabe nicht selbst konkret festschreiben kann, einen Rahmen für die Bemessung der Abgabe enthalten. Diese Forderung wird mit einem neu gefassten Abs. 4 erfüllt, welcher § 25 GesG ergänzt. Der Rahmen für die Ersatzabgabe beträgt 1'000 bis 6'000 Franken pro Kalenderjahr – dies entspricht der bereits heute bei den Humanmedizinerinnen und Humanmedizinern bestehenden Praxis. Die individuell-konkrete Höhe der Abgabe ist abhängig von der Anzahl nicht geleisteter Einsätze und kann in Fällen wie Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft, dem Erreichen einer durch die Berufsverbände zu bestimmenden Altersgrenze sowie bei Vorliegen von Erziehungspflichten alleinerziehender Personen um die Hälfte reduziert werden. Die Nennung einer starren Altersgrenze im Gesetz ist nicht sinnvoll, denn dies könnte die Organisation des Notfalldienstes erschweren; eine gewisse Flexibilität je nach Bedarf an Personal muss den Berufsverbänden hier zugestanden werden. Mit der Formulierung der vorgeschlagenen Bemessungsgrundlage wird die rechtsgleiche Belastung mit Ersatzabgaben gewährleistet und die Höhe der Abgabe aufgrund der gesetzlichen Grundlage selbst voraussehbar. Die Reduktionsmöglichkeit der Ersatzabgabe bis auf die bescheidene Höhe von 500 Franken pro Jahr dient einer verhältnismässigen Umsetzung der Organisation der Notfalldienstverpflichtung und ermöglicht es, Härtefälle zu vermeiden.

5.3 Änderung von § 6 Abs. 1 GesG

Die revidierte Fassung von § 6 Abs. 1 spricht bloss noch von der Einsetzung einer unabhängigen Ethikkommission gemäss Art. 54 Abs. 1 HFG. Damit wird festgelegt, welcher Behörde im Kanton die Wahlkompetenz der Mitglieder der Ethikkommission zusteht. Diese Kompetenz soll wie bisher dem Regierungsrat zukommen. § 6 Abs. 1 zweiter Satz des geltenden GesG schreibt vor, dass die Mitglieder der Kommission gegenüber der Wahlbehörde ihre Interessenbindungen offenlegen müssen. Diese Offenlegung wird in Zukunft über Art. 52 Abs. 2 HFG gewährleistet sein. Auf die im GesG normierte Offenlegungspflicht kann damit verzichtet werden, weil der Bund diese Thematik abschliessend regelt. Das bedeutet, dass diese Normen kantonalem Recht im gleichen Regelungsbereich vorgehen.

5.4 Aufhebung von § 6 Abs. 3 GesG

§ 6 Abs. 3 GesG wird durch die abschliessende bundesrechtliche Regelung im HFG derogiert. Die entsprechende kantonale Regelung ist nicht mehr erforderlich und damit aufzuheben.

5.5 Aufhebung von § 6 Abs. 4 GesG

§ 6 Abs. 4 GesG wird ebenfalls durch die abschliessende bundesrechtliche Regelung im HFG derogiert, die entsprechende kantonale Regelung ist aufzuheben.

5.6 Redaktionelle Anpassung von § 6 Abs. 5 GesG

§ 6 Abs. 5 GesG ist infolge des Wegfalls der Abs. 3 und 4 des gleichen Paragraphen redaktionell anzupassen. Das Wort „Sie“ wird durch die Worte „Die Ethikkommission“ ersetzt.

5.7 Änderung von § 19 GesG

Bis zum Inkrafttreten des HFG regelt § 19 GesG auch die Einwilligung der Patientinnen und Patienten bei einem allfälligen Einbezug in die Forschung. Mit Inkrafttreten des HFG normiert der Bund die Forschung am Menschen abschliessend, weshalb sich die kantonale Regelung im GesG in Zukunft bloss noch auf die Aus-, Weiter- und Fortbildung beziehen kann. Der Kanton ist jedoch nicht mehr kompetent, eine Regelung bezüglich der Forschung am Menschen vorzusehen. Die Begriffe „sowie Forschung“ werden sowohl im Abs. 1 wie im Abs. 2 gestrichen.

Weil mit dem Inkrafttreten des HFG zukünftig die Gesetzgebung im Bereich der Forschung am Menschen, soweit nicht die Kantone explizit für zuständig erklärt werden, Sache des Bundes ist, kann auch die Verweisung auf § 6 GesG in § 19 Abs. 3 GesG gestrichen werden. § 6 GesG enthält nach der Anpassung im Zuge der vorgelegten Teilrevision keine Gehalte zur Forschung am Menschen mehr, auf die weiterhin verwiesen werden könnte. § 19 Abs. 3 ist damit ersatzlos zu streichen.

5.8 Änderung von § 20 Abs. 5 GesG

Dieselben Erwägungen, wie sie bezüglich § 19 GesG erläutert worden sind, gelten sinngemäss auch für die Änderung von § 20 Abs. 5 GesG. Die Kantone sind mit dem Inkrafttreten des HFG nicht mehr kompetent, Regelungen bezüglich der Forschung am Menschen oder am toten menschlichen Körper zu erlassen. Deshalb sind in § 20 Abs. 5 die Begriffe „sowie Forschungszwecken“ zu löschen und der Wortlaut der Bestimmung ist entsprechend redaktionell anzupassen (der Begriff „Forschungszwecken“ wird durch den Begriff „Fortbildungszwecken“ ersetzt). Die detaillierten Änderungsvorschläge können der nachfolgenden synoptischen Darstellung entnommen werden.

6. Synoptische Darstellung

<p>II.5. Ethikkommission</p> <p>§ 6. ¹ Der Regierungsrat setzt eine unabhängige Ethikkommission ein. Die Mitglieder der Kommission legen ihre Interessenbindungen gegenüber der Wahlbehörde offen.</p> <p>² Der Regierungsrat strebt kantonsübergreifende Trägerschaften an.</p> <p>³ Die Ethikkommission unterzieht Forschungsvorhaben mit Menschen, menschlichen Organen, Geweben und Zellen sowie damit zusammenhängenden Daten einer ethischen Beurteilung und überprüft ihre wissenschaftliche Qualität.</p> <p>⁴ Sie befolgt kantonales, eidgenössisches und internationales Recht sowie die nationalen und internationalen Richtlinien und anerkannten Grundsätze von Wissenschaft und Ethik.</p> <p>⁵ Sie ist die unabhängige Instanz nach Art. 13 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) vom 8. Oktober 2004.</p>	<p>II.5. Ethikkommission</p> <p>§ 6. ¹ Der Regierungsrat setzt eine unabhängige Ethikkommission gemäss Art. 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG) vom 30. September 2011 ein. Die Mitglieder der Kommission legen ihre Interessenbindungen gegenüber der Wahlbehörde offen.</p> <p>² unverändert</p> <p>³ Die Ethikkommission unterzieht Forschungsvorhaben mit Menschen, menschlichen Organen, Geweben und Zellen sowie damit zusammenhängenden Daten einer ethischen Beurteilung und überprüft ihre wissenschaftliche Qualität.</p> <p>⁴ Sie befolgt kantonales, eidgenössisches und internationales Recht sowie die nationalen und internationalen Richtlinien und anerkannten Grundsätze von Wissenschaft und Ethik.</p> <p>⁵ Die Ethikkommission ist die unabhängige Instanz nach Art. 13 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) vom 8. Oktober 2004.</p>
<p>IV.5. Einwilligung bei Einbezug in die Ausbildung und Forschung</p> <p>§ 19. ¹ Patientinnen und Patienten dürfen nur nach vorangegangener Aufklärung und mit ihrer jederzeit frei widerrufbaren Einwilligung in die Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Forschung einbezogen werden.</p> <p>² Urteilsunfähige Personen dürfen in die Forschung oder in die Aus-, Weiter- und Fortbildung nur einbezogen werden, wenn gleichwertige Erkenntnisse nicht mit urteilsfähigen Personen gewonnen werden können. Lässt das Aus-, Weiter-, Fortbildungs- oder Forschungsvorhaben keinen unmittelbaren Nutzen für die urteilsunfähigen Personen erwarten, so dürfen die Risiken und Belastungen nur minimal sein.</p> <p>³ Im Übrigen gilt für die Forschung § 6.</p>	<p>IV.5. Einwilligung bei Einbezug in die Ausbildung und Forschung</p> <p>§ 19. ¹ Patientinnen und Patienten dürfen nur nach vorangegangener Aufklärung und mit ihrer jederzeit frei widerrufbaren Einwilligung in die Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Forschung einbezogen werden.</p> <p>² Urteilsunfähige Personen dürfen in die Forschung oder in die Aus-, Weiter- und Fortbildung nur einbezogen werden, wenn gleichwertige Erkenntnisse nicht mit urteilsfähigen Personen gewonnen werden können. Lässt das Aus-, Weiter-, oder Fortbildungs-oder Forschungsvorhaben keinen unmittelbaren Nutzen für die urteilsunfähigen Personen erwarten, so dürfen die Risiken und Belastungen nur minimal sein.</p> <p>³ Im Übrigen gilt für die Forschung § 6.</p>
<p>IV.6. Obduktion</p> <p>§ 20. ⁵ Die anatomische Sektion oder die Herstellung anatomischer Präparate zu Aus-, Weiter-, und Fortbildungs- sowie Forschungszwecken ist zulässig, wenn die verstorbene Person ihren Körper ausdrücklich hierzu ver-</p>	<p>IV.6. Obduktion</p> <p>§ 20. ⁵ Die anatomische Sektion oder die Herstellung anatomischer Präparate zu Aus-, Weiter-, und Fortbildungs-sowie Forschungszwecken ist zulässig, wenn die verstorbene Person ihren Körper ausdrücklich hierzu ver-</p>

macht hat.	macht hat.
V.5. Notfalldienst	V.5. Notfalldienst
<p>§ 25.</p> <p>¹Selbstständig sowie in ambulanten Einrichtungen oder Apotheken unselbstständig tätige Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, Notfalldienst zu leisten.</p> <p>²Die Notfalldienste sind durch die Berufsverbände zu organisieren. Ist der Notfalldienst ungenügend, verfügt das zuständige Departement die erforderlichen Massnahmen.</p> <p>³Die Berufsverbände können mit Verfügung vom Notfalldienst entbinden und sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder bei einer Entbindung zu zweckgebundenen Ersatzabgaben verpflichten.</p>	<p>§ 25.</p> <p>¹Selbstständig sowie in ambulanten Einrichtungen oder Apotheken unselbstständig tätige Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, Notfalldienst zu leisten.</p> <p>²Die Notfalldienste sind durch die Berufsverbände zu organisieren. Ist der Notfalldienst ungenügend, verfügt das zuständige Departement die erforderlichen Massnahmen.</p> <p>³Die Berufsverbände können mit Verfügung vom Notfalldienst entbinden. Bei einer Entbindung verpflichten sie sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder zu zweckgebundenen Ersatzabgaben.</p> <p>⁴Die jährliche Abgabe beträgt zwischen Fr. 1'000 und Fr. 6'000. Sie ist abhängig von der Anzahl nicht geleisteter Einsätze. Sie kann in folgenden Fällen um die Hälfte reduziert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Krankheits- oder unfallbedingte Verhinderung, welche die Notfalldienstleistung übermässig erschwert oder verunmöglicht; b) während der Dauer einer Schwangerschaft und vier Monaten nach der Niederkunft; c) Erreichen einer durch die Berufsverbände zu bestimmenden Altersgrenze; d) bei Alleinerziehung von Kindern, bis zur Vollendung des 7. Altersjahres des jüngsten Kindes.

7. Differenzierte Wirksamkeitszeitpunkte

Die vorgeschlagenen Änderungen werden auf zwei verschiedene Zeitpunkte für wirksam erklärt werden müssen. Die dringlichen Änderungen im Zusammenhang mit § 25 GesG sollten sofort nach Eintritt der Rechtskraft in Wirksamkeit erwachsen. Die Berufsverbände sind darauf angewiesen, möglichst zeitnah eine verfassungskonforme Delegationsnorm zur Verfügung gestellt zu bekommen, auf die gestützt rechtlich durchsetzbare Ersatzforderungen verfügt werden können.

Die Änderungen im Zusammenhang mit der Anpassung des GesG ans HFG hingegen sind auf das Inkraftsetzungsdatum des HFG und somit auf den 1. Januar 2014 für wirksam zu erklären. Bis zu dessen Inkrafttreten sind die bestehenden Regelungen des GesG weiterhin erforderlich.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage weist für den Kanton keinerlei finanzielle Auswirkungen auf.

9. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Das Finanzdepartement hat die vorliegende Gesetzesänderung gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 (SG 610.100) auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite und das Justiz- und Sicherheitsdepartement auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen hat ergeben, dass von den vorgeschlagenen Änderungen Unternehmen betroffen sind (Vorfrage 1), also eine RFA durchzuführen ist. KMU sind gegenüber Grossbetrieben nicht grundsätzlich stärker betroffen, die Regelung in § 25 GesG kommt für Grossbetriebe jedoch kaum zur Anwendung. KMU sind deshalb faktisch stärker belastet (Vorfrage 2). Diese Folge resultierte jedoch schon aus der ursprünglichen Fassung des GesG. Von einer Standortbelastung durch diese Teilrevision des GesG ist nicht auszugehen (Vorfrage 3), andere Kantone kennen ähnliche Regelungen. Die übrigen Revisionsvorhaben betreffen die KMU nicht.

Die neue Fassung des § 25 GesG erfüllt die Anforderungen der Rechtsprechung an eine Bemessungsgrundlage im Bereich der Ersatzabgaben und verbessert die rechtsgleiche Anwendung der Dispensationsregeln zwischen und innerhalb der Berufsgruppen.

Die detaillierte Regulierungsfolgenabschätzung ist der Beilage zu diesem Bericht zu entnehmen.

10. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilagen

- Grossratsbeschluss
- Vortest zur Regulierungsfolgenabschätzung
- Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung

Grossratsbeschluss

Ratschlag Teilrevision Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Basel-Stadt – Formell-gesetzliche Bemessungsgrundlage für die Ersatzabgabe bei Dispensen von der Notfalldienstleistung – Anpassung an Humanforschungsgesetz

Gesundheitsgesetz (GesG)

(Änderung vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

¹ Der Regierungsrat setzt eine unabhängige Ethikkommission gemäss Art. 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG) vom 30. September 2011 ein.

⁵ Die Ethikkommission ist die unabhängige Instanz nach Art. 13 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) vom 8. Oktober 2004.

§ 6 Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

Der Titel IV.5. erhält folgende neue Fassung:

IV.5. Einwilligung bei Einbezug in die Ausbildung

§ 19 erhält folgende neue Fassung:

¹ Patientinnen und Patienten dürfen nur nach vorangegangener Aufklärung und mit ihrer jederzeit frei widerrufbaren Einwilligung in die Aus-, Weiter- und Fortbildung einbezogen werden.

² Urteilsunfähige Personen dürfen in die Aus-, Weiter- und Fortbildung nur einbezogen werden, wenn gleichwertige Erkenntnisse nicht mit urteilsfähigen Personen gewonnen werden können. Lässt das Aus-, Weiter- oder Fortbildungsvorhaben keinen unmittelbaren Nutzen für die urteilsunfähigen Personen erwarten, so dürfen die Risiken und Belastungen nur minimal sein.

§ 20 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

⁵ Die anatomische Sektion oder die Herstellung anatomischer Präparate zu Aus-, Weiter- und Fortbildungszwecken ist zulässig, wenn die verstorbene Person ihren Körper ausdrücklich hierzu vermacht hat.

§ 25 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Berufsverbände können mit Verfügung vom Notfalldienst entbinden. Bei einer Entbindung verpflichten sie sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder zu zweckgebundenen Ersatzabgaben.

In § 25 wird folgender neuer Abs. 4 beigefügt.

⁴ Die jährliche Abgabe beträgt zwischen Fr. 1'000 und Fr. 6'000. Sie ist abhängig von der Anzahl nicht geleisteter Einsätze. Sie kann in folgenden Fällen um die Hälfte reduziert werden:

- a) Krankheits- oder unfallbedingte Verhinderung, welche die Notfalldienstleistung übermässig erschwert oder verunmöglicht;
- b) während der Dauer einer Schwangerschaft und vier Monaten nach der Niederkunft;
- c) Erreichen einer durch die Berufsverbände zu bestimmenden Altersgrenze;
- d) bei Alleinerziehung von Kindern, bis zur Vollendung des 7. Altersjahres des jüngsten Kindes.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Änderungen der §§ 6, 19 und 20 werden nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2014 wirksam. Die Änderung von § 25 wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.



Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Vorfrage:

Grundsätzliche Überlegung zur Notwendigkeit des Vorhabens: Ist die staatliche Intervention notwendig oder vorgeschrieben?

Teil A: Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt.

1. Können Unternehmen direkt von dem Vorhaben betroffen sein, bspw. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen, Einschränkung des Handlungsspielraums?

Ja Nein

2. Können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) stärker betroffen sein als grosse Unternehmen?

Ja Nein

3. Kann das Vorhaben aus unternehmerischer Sicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen?

Ja Nein

Ist mindestens eine der Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ zu beantworten, ist die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

Das Ergebnis des Vortests zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.



Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Teil B: Fragenkatalog zur Durchführung der RFA

I. Notwendigkeit staatlichen Handelns

1. Warum ist die staatliche Intervention gerechtfertigt? Liegt beispielsweise ein Marktversagen vor?

Die Revision der §§ 6, 19, 20 Abs. 5 und 25 GesG bringt keine neue staatliche Intervention mit sich. Im Bereich der §§ 6, 19 und 20 Abs. 5 sind Anpassungen an das am 1. Januar 2014 in Kraft tretende neue Humanforschungsgesetz erforderlich. Aufgrund dieser Anpassungen wäre, weil keine KMU davon betroffen sein können, keine RFA erforderlich gewesen. In der Folge wird sich die vorliegende RFA bloss noch auf die Revision von § 25 GesG beziehen. In diesem Bereich wird die Organisation des Notfalldienstwesens bereits bisher an Private (die entsprechenden Berufsverbände) delegiert. Hier ist wegen eines zu einer vergleichbaren Bestimmung im GesG des Kantons Thurgau ergangenen Bundesgerichtsentscheides eine Ergänzung des Wortlauts um eine Bemessungsgrundlage erforderlich.

2. Inwiefern können die Volkswirtschaft oder die Gesellschaft von dem Vorhaben profitieren?

Die vorgeschlagene Bemessungsgrundlage in § 25 GesG wird eine verfassungskonforme und rechtsgleiche Erhebung der Ersatzabgaben für einen Dispens von der Notfalldienstleistung ermöglichen.

3. Welche weiteren Gründe sprechen für oder gegen eine Notwendigkeit staatlichen Handelns?

Es sind keine weiteren Gründe ersichtlich.

II. Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen

Unternehmen

4. Löst das Vorhaben bei den Unternehmen (Mehr-)Belastungen aus? Falls ja, welcher Art:
- Finanzielle?
 - Administrative?
 - Weitere?

Es sind keine Mehrbelastungen auszumachen, die Ersatzabgaben sind bereits in der Vergangenheit in vergleichbarer Weise erhoben worden. Die Revision von § 25 GesG stellt die rechtliche Durchsetzbarkeit der entsprechenden Forderungen sicher.

5. Sind KMU besonders betroffen? Wenn ja: weshalb?

Die Revision betrifft KMU bloss faktisch in besonderer Weise. Diese Betroffenheit resultierte allerdings schon aus der bisher bestehenden Regelung.

6. Wie liessen sich diese (Mehr-)Belastungen vermeiden oder verringern?

Die Revision hat keine Mehrbelastungen zur Folge.

7. Wird der unternehmerische Handlungsspielraum von Unternehmen durch das Vorhaben eingeschränkt? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

Der unternehmerische Handlungsspielraum wird nicht eingeschränkt.

8. Können den Unternehmen durch das Vorhaben Vor- oder Nachteile gegenüber Konkurrenten an anderen Standorten (insbesondere ausserhalb der Region Basel, aber innerhalb der Schweiz) entstehen? Wie liessen sich diese Nachteile verhindern oder verringern?

Die Revision von § 25 GesG hat keine Auswirkungen auf den Standort Basel-Stadt. Andere Kantone organisieren den Notfalldienst in ähnlicher Art und Weise.

9. Sind nur einzelne Unternehmen bzw. Beschäftigte durch das Vorhaben betroffen oder ergäbe sich eine Betroffenheit für eine Vielzahl von Unternehmen, allenfalls sogar branchenübergreifend?

Die Revision betrifft das Gesundheitswesen. Branchenübergreifende Auswirkungen sind nicht festzustellen.

Arbeitnehmende

10. Werden Arbeitsplätze gefährdet? Wie liesse sich dies verhindern?

Es sind keine Arbeitsplätze gefährdet.

11. Wie kann das Vorhaben zum Erhalt von Arbeitsplätzen (ausserhalb der Verwaltung) im Kanton Basel-Stadt beitragen?

Die Revision von § 25 GesG wirkt eher in einem geringen Masse arbeitsplatzerhaltend. Immerhin bleibt die Notfalldienstleistung Privaten überlassen.

12. Entstehen für Arbeitnehmende Kosten? Wie liessen sich diese verhindern oder senken?

Die Revision von § 25 GesG generiert keine Kosten für Arbeitnehmende. Weil die Höhe der Abgabe sich an der bestehenden Praxis der Berufsverbände orientiert, sind die Änderungen kostenneutral ausgestaltet. Die Ersatzabgabe ist zudem nach wie vor zweckgebunden, sie dient der Deckung der Kosten der Organisation des Notfalldienstes.

Weitere Anspruchsgruppen (Kunden, Konsumenten, öffentliche Hand)

13. Sind ausser Unternehmen und Arbeitnehmenden andere Gruppen vom Vorhaben betroffen, wie beispielsweise Kunden/ Kundinnen, Lieferanten/ Lieferantinnen, Konsumenten/ Konsumentinnen, die öffentliche Hand? Welche Gruppen sind das?

Es sind keine weiteren Gruppen betroffen.

14. Welche Belastungen ergeben sich für die betroffenen Gruppen durch das Vorhaben? Wie könnten diese verhindert oder abgemildert werden?

Es bestehen keine Belastungen für weitere Gruppen.

15. Welchen Nutzen verursacht das Vorhaben bei den betroffenen Gruppen?

Die Änderungen in § 25 GesG ermöglichen den betroffenen Gruppen, die Ersatzabgabeforderungen rechtlich durchzusetzen. Die Verpflichtung zur Leistung von Notfalldienst beruht nicht auf der vorgeschlagenen Revision. Diese Verpflichtung besteht bereits aufgrund der geltenden Fassung des § 25 GesG.

III. Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

16. Inwiefern wird durch das Vorhaben der Wettbewerb erschwert (z. B. erschwerter Markteintritt)? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

Die Revision von § 25 GesG hat keine Auswirkungen auf den Wettbewerb. Erschwerungen in Bezug auf den Markteintritt von neuen Unternehmen oder einzelnen Fachpersonen sind nicht erkennbar.

17. Inwiefern kann sich das Vorhaben negativ auf Innovation und Forschungstätigkeit der Unternehmen auswirken? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

Es sind durch das Revisionsvorhaben keinerlei Auswirkungen auf Innovation oder Forschungstätigkeit zu erwarten.

18. Inwiefern kann das Vorhaben zu einer Benachteiligung von baselstädtischen Unternehmen gegenüber Unternehmen anderer Kantone und Regionen (In- und Ausland) führen? Welche wären das? Wie liesse sie dies verhindern oder abmildern?

Das Revisionsvorhaben hat keinerlei Benachteiligung von baselstädtischen Unternehmen gegenüber regionaler oder ausländischer Konkurrenz zur Folge.

19. Inwiefern können baselstädtische Unternehmen durch das Vorhaben einen Vorteil gegenüber Unternehmen anderer Kantone und Regionen (In- und Ausland) erhalten? Welche wären das?

Das Revisionsvorhaben ist bezüglich regionaler oder ausländischer Konkurrenz neutral ausgestaltet.

20. Welche weiteren, bisher nicht genannten Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft sind denkbar?

Es sind keine weiteren Auswirkungen zu erkennen.

IV. Zweckmässigkeit und Effizienz im Vollzug

21. Sind die Ausführungen zur Umsetzung des Vorhabens leicht verständlich, auch für den ungeübten Anwender/ die ungeübte Anwenderin?

Bei der Abfassung der Ausführungen ist auf die leichte Verständlichkeit geachtet worden. Die Revision in § 25 GesG führt eher zu einer besseren Verständlichkeit der Norm.

22. Welche Anstrengungen wurden hinsichtlich einer benutzerfreundlichen Umsetzung unternommen, beispielsweise durch E-Government Lösungen?

Die vorgeschlagenen Änderungen lassen sich hinsichtlich ihrer Benutzerfreundlichkeit kaum optimieren. Die Bemessungsgrundlage für Abgaben, welche nicht dem Kostendeckungsprinzip unterworfen sind, muss in einer formell-gesetzlichen Norm formuliert sein.

23. Welche Doppelspurigkeiten entstehen (beispielsweise durch die Erhebung von Daten, welche bereits an anderer Stelle erhoben werden)? Wie liessen sich diese vermeiden oder reduzieren?

Die Revisionsbestrebung führt zu keinen Doppelspurigkeiten, insbesondere weil sowohl die Organisation als auch die Verfügungskompetenz im Falle eines Dispenses vom Notfalldienst an Private delegiert werden. Der Kanton greift bloss bei einem ungenügend organisierten Notfalldienst korrigierend ein.

24. Mit welchen anderen Verfahren und Dienststellen kann das Verfahren koordiniert werden?

Es besteht keine Koordinationsmöglichkeit. Die Änderungen von § 25 GesG führen über die für alle betroffenen Berufsverbände einheitlichen Rahmenbedingungen direkt zu einer einheitlicheren Praxis.

25. Welche parallelen Verfahren gibt es beim Bund oder im Kanton? Können diese allenfalls zur Entlastung der Betroffenen genutzt werden?

Es sind keine parallelen Verfahren beim Bund oder innerhalb des Kantons zu erkennen. Die Bemessungsgrundlage für kantonale öffentliche Abgaben muss in einer formell-gesetzlichen Norm auf kantonaler Ebene fixiert werden.

26. Könnte die Regulierung vorerst zeitlich limitiert in Kraft gesetzt werden? Ist ein Auslaufen der Regulierung vorgesehen und wenn ja, wann?

Die Umsetzung der Revision von § 25 GesG ist einerseits relativ dringlich erforderlich, andererseits stellt sie eine auf Dauer angelegte Regelung dar. Es ist nicht abzusehen, dass der Notfalldienst auf andere Art und Weise organisiert werden soll.

27. Wie wird die Einführung des Vorhabens vorbereitet (Informationsanstrengungen)?

Die Revision von § 25 GesG ist auch von den betroffenen Fachverbänden für dringend erforderlich erachtet worden, es sind keine weiteren Informationsanstrengungen erforderlich.

28. Inwiefern genügt der zeitliche Vorlauf bis zur Umsetzung / Inkraftsetzung des Vorhabens für allfällige nötige Umstellungen / Anpassungen auf Seiten der Betroffenen?

Die Revision von § 25 GesG ist relativ dringlich geboten. Ein zusätzlicher zeitlicher Vorlauf bis zur Umsetzung ist nicht erforderlich.

29. Welche weiteren, bisher nicht genannten Aspekte sind denkbar, die es in Bezug auf Zweckmässigkeit und Effizienz zu beachten gilt?

Es sind keine weiteren Aspekte ersichtlich.

V. Alternative Regelungen

30. Welche alternativen Regelungen (anstatt einer Verordnung oder eines Gesetzes) wären für die Umsetzung des Vorhabens denkbar? Aus welchen Gründen finden sie keine Anwendung?

Das Legalitätsprinzip im Abgaberecht erfordert die Änderungen im § 25 GesG auf formell-gesetzlicher Ebene.

31. Sind freiwillige Vereinbarungen mit den Betroffenen möglich? Aus welchen Gründen finden sie keine Anwendung?

Freiwillige Vereinbarungen sind im Zusammenhang mit § 25 GesG nicht zielführend. Die Ersatzabgabeforderung muss rechtlich durchsetzbar sein.

32. Falls inhaltlich zutreffend - mit welchem Ergebnis ist ein Einbezug privater Dritter als Kontrollinstanz geprüft worden?

Die Fachverbände sind zur Stellungnahme zu den Änderungen in § 25 GesG eingeladen worden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind von diesen überprüft und konsentiert worden.

33. Welche Vereinfachungen sind in Betracht gezogen worden?

Die Revision stellt bereits eine sehr einfache Regelung dar, weitere Vereinfachungen sind nicht zielführend.

34. Welche Alternativen in der Umsetzung, die für die Unternehmen weniger Aufwand (finanziell, administrativ oder anderen) bergen, wären denkbar? Sind diese geprüft worden und warum finden sie keine Anwendung? Beispiele sind Meldepflicht statt Bewilligung, Ausnahmenregelung für KMU, Beschränkung auf bestimmte Branchen oder Unternehmen, Verringerung der Frequenz bei wiederkehrenden Auflagen, etc.

In Bezug auf die Änderungen in § 25 GesG gibt es keine Alternativen, wenn eine rechtlich durchsetzbare Ersatzabgabe per Verfügung durch Private auferlegt werden können soll.

35. Welche weiteren, bisher nicht genannten Aspekte sind denkbar, die es in Bezug auf alternative Regelungen zu beachten gilt?

Es sind keine weiteren Aspekte relevant.

In der Analyse sollen alle fünf Dimensionen der Regulierung geprüft werden. Sofern für die jeweilige Regulierung relevant, sind alle Fragen zu beantworten. Das Ergebnis der RFA ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.